

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGKREIS

ABFALLSATZUNG*(LESEFASSUNG inkl. Änderungen ab 11.07.2005)*

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis hat in ihrer Sitzung am **11.12.2002** diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in dem Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

(Abfallsatzung - AbfS)

beschlossen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen beruht:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 229),

§§ 13 - 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 21.08.2002 (BGBl. I, S. 3322),

§ 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I 1997, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506, 520),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I 1979, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 576),

sowie deren untergesetzlichen Regelwerke und Regelungen

Präambel

Durch den Zusammenschluss von 18 Städten und Gemeinden und des Landkreises wurde im Gebiet des Vogelsbergkreises der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (ZAV) geschaffen. Diesem wurden von den Mitgliedern alle Aufgaben, für die sie als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig sind, übertragen. Somit nimmt er alle Aufgaben der Mitgliedsgemeinden als Einsammelpflichtige nach § 4 Abs. 2 HAKA und die Aufgaben des Landkreises als Entsorgungspflichtiger nach § 4 Abs. 3 HAKA wahr.

Hierdurch bedingt ergeben sich für den ZAV die Hauptaufgabenfelder der Einsammlung und der Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Diese Abfallsatzung dient der Umsetzung seiner Verpflichtungen nach § 4 Abs. 3 HAKA als Entsorgungspflichtiger im Verbandsgebiet

Sofern es sich bei den in der Abfallsatzung geregelten Tatbeständen um Sachverhalte handelt, für die durch die erfolgte Übertragung der Zuständigkeiten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Abfall-Entsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des ZAV

§ 1 Aufgabe

(1) Der ZAV betreibt die Abfallentsorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705ff.) sowie der Änderung vom 12.09.1998 (BGBl. I S. 1354) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung, inklusive der geltenden untergesetzlichen Regelwerke und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Abfallentsorgung von Abfällen durch den ZAV umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 (KrW-/AbfG) sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 (KrW-/AbfG). § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (Sonderabfall-Kleinmengen) werden von dem ZAV getrennt eingesammelt und befördert.

Der ZAV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird vom ZAV nach der von ihm erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZAV in seiner jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in § 9 keine andere Regelung getroffen ist.

(4) Die Gemeinden, die nicht dem ZAV angehören, sollen die von ihnen durchgeführte Einsammlung oder die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über die Einsammlung mit dem ZAV abstimmen. Sofern sich der ZAV für das Befördern der Abfälle derselben Abfuhrunternehmen bedient, übernehmen die Abfallsammelfahrzeuge der Gemeinden oder der in ihrem Auftrag tätigen privaten Unternehmen den Transport der Abfälle von der Gemeindegrenze bis zu den Umladeanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen auf Kosten des ZAV.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

a) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG.

- b) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Einstufung nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), soweit sie nicht nach den zugelassenen Abfallschlüsseln oder einer Einzelfallprüfung auf der Deponie Bastwald abgelagert werden dürfen oder als Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 9 dieser Satzung eingesammelt werden.
- c) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Davon ausgenommen sind:

1. Grünabfälle
2. Bioabfälle
3. Bauschutt und Erdaushub

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zulassen, verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden,

- d) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG). Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis an der Rücknahme aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG mitwirkt.
- e) Hersteller und Vertreiber i. S. des § 3 Abs. 7 und 8 VerpackV, die den Rücknahme- und Verwertungspflichten nach Abschnitt II VerpackV unterliegen, dürfen Verpackungen nicht den Entsorgungsanlagen des Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der VerpackV einer neuen Verwendung oder einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- f) Klärschlämme und ähnliche Abfälle sowie alle flüssigen, pastösen oder schlammigen Abfälle. Ebenfalls ausgeschlossen sind feste Abfälle, die einen beigemengten Wassergehalt von mehr als 20% besitzen, sofern dieser Wassergehalt nicht zuvor entfernt wird.
- g) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern mit Zustimmung der zuständigen Behörde Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.
- h) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.

(3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des ZAV zugelassen sind, kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und /oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der Anlieferer.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn deutliche Anhaltspunkte gegeben sind, dass diese Abfälle eine Entsorgung in den Anlagen des Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis oder beauftragter Dritter erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten:

(4) Die von der Entsorgung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis ausgeschlossenen Abfälle sind nach den Vorschriften des KrW-/AbfG (§ 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1) und des HAKA. zu entsorgen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung sind dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen.

§ 3

Benutzungsrecht

(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des ZAV oder beauftragter Dritter sind alle Nichtmitgliedsgemeinden und alle Abfallbesitzer oder –erzeuger von Abfällen zur Beseitigung aus nicht privaten Herkunftsbereichen berechtigt, sofern diese Satzung nichts anderweitiges bestimmt.

(2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach der Abfalleinsammlungssatzung (AbfES) oder Aufgrund sonstiger Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 HAKA des ZAV oder von kreisangehörigen Nichtmitgliedsgemeinden ausgeschlossen sind, ist berechtigt, diese Abfälle für das Behandeln, Lagern und Ablagern unmittelbar den Anlagen des ZAV oder beauftragter und/oder beliehener Dritter anzudienen, soweit diese Abfälle nicht gemäß § 2 von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Private Haushaltungen sind berechtigt die in ihrem Haushalt anfallenden Abfälle an die Entsorgungsanlagen des ZAV oder beauftragter Dritter anzuliefern.

§ 4

Benutzungszwang

(1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des ZAV ist jede Gemeinde des Vogelsbergkreises mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen.

(2) Der Besitzer oder Erzeuger, dessen Abfälle vom Einsammeln durch eine kreisangehörige Gemeinde oder bei Verbandsmitgliedsgemeinden vom ZAV selbst ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des ZAV zu befördern und das Behandeln, Lagern und Ablagern zuzulassen, sofern diese Abfälle nicht gemäß § 2 von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen sind.

(3) Befreiung vom Benutzungszwang können gewährt werden:

- a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- c) für überwachungsbedürftige Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- d) für überwachungsbedürftige Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem ZAV

vorab nachgewiesen wird und nicht überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

- e) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- g) für Abfälle, bei denen die Beseitigungs- und/oder Verwertungspflicht gemäß der §§ 16,17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte übertragen wurde.
- h) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I Seite 48) zugelassen ist.

§ 5

Meldepflicht

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem ZAV jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 4 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem ZAV zu überlassen hat.

§ 6

Durchsuchung, Fundsachen

(1) Der ZAV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Der ZAV sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

(2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der ZAV bzw. die Betreiber der Anlage nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz.

Abschnitt II

Durchführung der Abfallentsorgung

§ 8

Organisationsplan

(1) Der ZAV erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die

1. für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des ZAV,
2. mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
3. zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten,
4. Abfuhrbezirk (soweit der ZAV selbst Abfall einsammelt),
5. Abfuhrtage (soweit der ZAV selbst Abfall einsammelt),
6. Schadstoff-Kleinmengensammlungen (im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 HAKA),
7. Grün- und Gartenabfallkompostierung.

(2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen und dem ZAV ausgelegt.

§ 9

Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen

(1) Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 HAKA sind an den vom ZAV bekannt gegebenen Tagen vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den mobilen Sammelstellen den vom ZAV beauftragten Personen zu übergeben.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom ZAV zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Abfälle im Sinne der §§ 3, 4 Abs. 2 dieser Satzung, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

(3) Der ZAV oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer ggf. über die nach der jeweils gültigen Gebührensatzung oder Annahmepreise zu entrichtenden Gebühren oder Preise hinaus zu tragen.

§ 11

Anfall der Abfälle

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in dem vom ZAV zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten Abfälle, soweit sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind oder ihre Einsammlung durch eine Nichtmitgliedsgemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Gemeindegrenze erfolgt ist oder bei den Mitgliedsgemeinden durch das Sammelfahrzeug eingesammelt wurde.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des ZAV über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 12

Getrennthaltung von Bauabfällen

(1) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle, Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle vom

Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

(3) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der ZAV durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des ZAV das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).

(2) Den Beauftragten des ZAV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Den Beauftragten des ZAV sind für die Abfallentsorgung erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der ZAV berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 80 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Hessen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten des ZAV haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 14

Abfallberatung

Der ZAV informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 15

Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Abfälle unter Verstoß gegen §§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 4 an Abfallentsorgungsanlagen des ZAV anliefert,
2. entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom ZAV zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
3. entgegen § 5 Abs. 2 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
4. entgegen § 10 gegen Betriebsordnungen für Abfallanlagen verstößt,
5. gegen Getrennthaltungspflichten i.S. des § 12 verstößt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, Beauftragten des ZAV nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 14 KrW-/AbfG) duldet,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Beauftragten des ZAV zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,
8. entgegen § 13 Abs. 3 den Beauftragten des ZAV die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
9. entgegen § 13 Abs. 4 die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 Euro bis 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1976 (BGBl. I, S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der ZAV.

§17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am **01. Januar 2003** in Kraft.

(2) Die Abfallsatzung des ZAV vom 11. Dezember 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Lauterbach, den 11. Dezember 2002

Der Vorstandsvorstand
Södler, Vorstandsvorsteher